



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23,
53113 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen
Telekom AG, Leitung des Betriebes Civil Servant Services/Social Matters/Health &
Safety (CSH), Langer Grabenweg 33 - 43, 53175 Bonn,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT
e.V., Am Tüv 5, 30519 Hannover,

beigeladen:

1. Herr
2. Frau

w e g e n Beförderung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 13. März 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richter am Verwaltungsgericht Vogel
Richterin Strunk

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, das Auswahlverfahren betreffend die Beförderungsrunde A9_vz 2017/2018 fortzusetzen und hierbei die Beförderungsliste DTKS_T vom 14. Juni 2019 (Bl. 20 des Verwaltungsvorgangs Verwaltungsgericht Köln 15 L 1333/19) um die Beförderungsoptionen 3 und 4 zu erweitern sowie hinsichtlich dieser Beförderungsoptionen eine Auswahlentscheidung unter Einbeziehung des Antragstellers und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu treffen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Die Beiladungen der Beigeladenen zu 1) und 2) werden aufgehoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 21.228,36 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung seines Anspruchs auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung auf eine der ausgeschriebenen Stellen der Besoldungsgruppe A9_vz betreffend die Beförderungsrunde 2017/2018 hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesent-

lich erschwert werden könnte. Das Bestehen des zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die für dessen Verwirklichung drohende Gefahr (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, soweit der Antragsteller sinngemäß begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das Auswahlverfahren vom 14. Juni 2019 unter Einbeziehung der beiden im Tenor genannten Beförderungsstellen fortzusetzen – vgl. insoweit Schriftsatz des Antragstellers vom 11. März 2020 – (I.). Soweit der Antragsteller darüber hinaus begehrt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, im Rahmen der Beförderungsrunde 2017/2018 nach Besoldungsgruppe A9_vz Konkurrentinnen und Konkurrenten des Antragstellers auf der Beförderungsliste „DTKS_T“ auf der Basis der Ablehnungsmitteilung vom 14. Juni 2019 zu befördern, solange nicht über die Beförderung des Antragstellers unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entschieden ist, fehlt es an einem Anordnungsgrund, so dass der Antrag insoweit abzulehnen war (II.). Aus diesem Grund ist die Beiladung der Beigeladenen zu 1) und 2) aufzuheben (III.).

I. 1. Hinsichtlich der begehrten Fortsetzung des Auswahlverfahrens hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

a) Die getroffene Auswahlentscheidung erweist sich bei der im Eilverfahren allein möglichen, allerdings auch gebotenen, summarischen Prüfung als fehlerhaft. Zu berücksichtigen ist bei der Überprüfung von Auswahlentscheidungen zwecks Beförderung, dass der Dienstherr bei seiner Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerber über einen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Beurteilungsspielraum verfügt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2002 – 2 BvR 857/02 –, juris, Rdnr. 13; OVG RP, Beschluss vom 27. Mai 2015 – 10 B 10295/15.OVG –, juris, Rdnr. 6). Das Gericht ist auf die Prüfung beschränkt, ob die einschlägigen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind, ob der gesetzliche Rahmen und die anzuwendenden Begriffe zutreffen und gewürdigt worden sind, ob von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist, ob die allgemeingültigen

Wertmaßstäbe beachtet worden sind und ob sich der Dienstherr nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Gemessen hieran erweist die getroffene Auswahlentscheidung sich als fehlerhaft, weil sie auf der unrichtigen Annahme der Antragsgegnerin beruht, von den ursprünglich 5 für die Beförderungsrunde 2017/2018 genehmigten und ausgeschriebenen Stellen nach A9_vz seien nur noch 2 statt 4 Beförderungsstellen zu vergeben. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Für die Beförderungsrunde 2017/2018 betreffend Beförderungen nach A9_vz hat die Antragsgegnerin nach ihrem eigenen Vortrag zunächst 5 Planstellen beim Bundesministerium der Finanzen beantragt, die ihr auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG – auch genehmigt wurden. Entsprechend dieser Genehmigung hat sie diese 5 Stellen ausgeschrieben und ausweislich der ersten Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Beförderungsliste (2. Ergänzung der Verwaltungsakte) auch besetzen wollen. In dem gegen diese Auswahlentscheidung seitens des Antragstellers geführten gerichtlichen Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Köln der Antragsgegnerin durch Beschluss vom 15. Oktober 2018 – 15 L 4749/17 – untersagt, die im dortigen Verfahren Beigeladenen zu 2) bis 5) zu befördern, solange nicht über die Beförderung des Antragstellers erneut entschieden worden ist.

Der im dortigen Verfahren Beigeladene zu 1) ist zwischenzeitlich befördert worden, so dass der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers hinsichtlich dieser Stelle untergegangen ist. Dies gilt indes nicht im Hinblick auf die 4 weiteren, im Anschluss an den Beschluss des VG Köln noch zu besetzenden Stellen. Insoweit hat der Antragsteller Anspruch darauf, dass bei mehreren beabsichtigten Beförderungen im Rahmen einer Beförderungsliste – wie hier – über jede Vergabe einer Beförderungsstelle rechtsfehlerfrei entschieden wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 –, juris, Rdnr. 19). Hieraus folgt weiter, dass eine Auswahlentscheidung über eine einmal ordnungsgemäß ausgeschriebene Stelle nur dann nicht mehr erforderlich ist, wenn das Stellenbesetzungsverfahren rechtmäßig abgebrochen wurde. Zwar zwingt die Durchführung einer Stellenausschreibung den Dienstherrn nicht, den Dienstposten mit einem der Auswahlbewerber zu besetzen. Denn der Dienstherr ist rechtlich nicht gehindert, ein Stellenbesetzungsverfahren

aus sachlichen Gründen jederzeit zu beenden und von einer ursprünglich geplanten Beförderung abzusehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 1996 – 2 C 21.95 –, juris, Rdnr. 21 sowie vom 22. Juli 1999 – 2 C 14.98 –, juris, Rdnr. 26). Davon zu unterscheiden ist allerdings mit Blick auf das diesbezügliche Vorbringen der Antragsgegnerin die hier nicht gegebene Situation, in der der Dienstherr im Rahmen seiner organisatorischen Gestaltungsfreiheit – noch vor Ausschreibung einer Stelle – entscheidet, wie viele der ihm zugewiesenen Planstellen er tatsächlich vergeben will. In diesem Zeitpunkt ist ein Bewerbungsverfahrensanspruch potentieller Bewerber noch nicht entstanden. Dies ist allerdings dann der Fall, wenn – wie hier – eine oder mehrere Planstellen zur Verfügung stehen und der Dienstherr durch Ausschreibung derselben zu erkennen gegeben hat, dass er diese auch besetzen will. Mit diesen Grundsätzen steht die seitens der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 9. März 2020 dargelegte Vorgehensweise nicht im Einklang.

Insoweit ist anzumerken, dass die Antragsgegnerin im Rahmen des genannten Schriftsatzes zunächst selbst zu der Auffassung gelangt, ein Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens liege nicht vor. Soweit sie im Folgenden aber offenbar meint, über die ursprünglich den Beigeladenen zu 4) und 5) des vor dem Verwaltungsgericht Köln geführten Verfahrens zgedachten Stellen bedürfe es keiner erneuten Entscheidung, weil diese Bewerber zum 1. Mai bzw. 1. September 2018 aus dem Konzern der Deutschen Telekom AG ausgeschieden seien, kann ihr darin nicht gefolgt werden. Denn deren Ausscheiden aus den Diensten der Antragsgegnerin hat auf den Fortbestand der beiden vakanten Stellen keinen Einfluss. Ebensowenig führt der Hinweis der Antragsgegnerin auf ihre Vorgehensweise bei der Planstellenbewirtschaftung zu einem Wegfall der ausgeschriebenen Beförderungsstellen. Danach führe – so die Antragsgegnerin – die Einleitung eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens dazu, dass die zugeteilten Planstellen im Umfang eines Obsiegens des Antragstellers gesperrt würden. Die gesperrten Planstellen aus vergangenen Beförderungsrunden, die aufgrund von laufenden einstweiligen Rechtschutzverfahren nicht hätten vergeben werden können, würden für das Erstellen einer neuen Auswahlentscheidung im aktuellen Haushaltsjahr beim BMF neu beantragt. In Beförderungsaktionen in den nächsten Jahren würden auch die gesperrten Bewerber bei der Verteilung und Beförderungsauswahl berücksichtigt. Dafür stünden Planstellen aus denjenigen Jahren zur Verfügung. Die Beamten würden dann in der Beförderungsrunde befördert, in der ihre Beförderung als erstes möglich sei. Werde

ein Beigeladener in der Beförderungsrunde 2017 aufgrund einer Sperrung nicht befördert, aber z.B. im Jahr 2019 in einer weiteren Beförderungsrunde ausgewählt, so erhalte er eine aus dem Jahr 2019 genehmigte Stelle. Die dadurch im Jahr 2017 freiwerdende Stelle werde am Jahresende an das BMF zurückgegeben. Jedoch werde für den Antragsteller, der aufgrund eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens in die neue Auswahlentscheidung einzubeziehen sei, jeweils eine Planstelle beantragt. Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers sei dadurch hinreichend geschützt, dass die Planstellen der 5 ausgewählten Bewerber sowie eine Planstelle für ihn beim BMF beantragt worden seien. Die Antragsgegnerin halte für die Beförderung auf der Liste genug Stellen vor.

Soweit diese Ausführungen rein haushalterische Gesichtspunkte unter dem Blickwinkel des § 9 Abs. 1 PostPersRG betreffen, führt dies nicht zu einem rechtmäßigen Abbruch von Stellenbesetzungsverfahren. Die Antragsgegnerin hätte daher auch nach dem Ausscheiden der ehemals Beigeladenen zu 4) und 5) die dadurch freigewordenen Stellen im Stellenplan für das Auswahljahr 2017/2018 halten müssen, um dem Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers in Bezug auf diese Stellen Rechnung zu tragen. Insoweit liegt lediglich eine Änderung des haushalterischen Stellenplans vor. Einem Haushaltsplan kommt allerdings keine Außenwirkung zu. Er kann Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründen noch aufheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juli 1999 – 2 C 14.98 –, juris, Rdnr. 31). Vielmehr muss die Antragsgegnerin, solange es nicht zu einem rechtmäßigen Abbruch des auf diese Stellen bezogenen Stellenbesetzungsverfahrens gekommen ist, weiterhin auch für diese Stellen eine Genehmigung des BMF für die einzelnen Haushaltsjahre beantragen. Gründe, aus denen ihr dies in Bezug auf die beiden in Rede stehenden Stellen – gegebenenfalls auch jetzt noch – nicht möglich wäre, sind weder vorgebracht noch sonst ersichtlich.

Dieser Obliegenheit kann die Antragsgegnerin sich auch nicht dadurch entziehen, dass sie mittlerweile nach eigenen Angaben neben den ursprünglich 5 zu vergebenden Beförderungsstellen eine weitere Stelle für den Antragsteller beantragt hat, die diesem im Falle eines Obsiegens im vorliegenden Eilverfahren übertragen werden sollte. Denn hierbei handelt es sich nicht um eine rechtmäßige Zusage, eine Stelle freizuhalten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die weitere Stelle bereits vor

Abschluss des aktuellen Auswahlverfahrens verfügbar geworden und in das streitgegenständliche Auswahlverfahren einbezogen worden wäre. Es unterliegt grundsätzlich nicht der Dispositionsbefugnis des Dienstherrn, für einen um Rechtsschutz nachsuchenden Bewerber eine andere als die zu besetzende Planstelle quasi als „Reserve“ freizuhalten und später mit dem im Auswahlverfahren zunächst unterlegenen Bewerber zu besetzen, wenn sich im Gerichtsverfahren die Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung herausstellen sollte. Auch die anderweitige, freigehaltene Planstelle darf erst nach einem auf sie bezogenen Vergabeverfahren besetzt werden, welches nach den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 2 GG durchzuführen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003 – 2 C 14.02 –, juris, Rdnr. 21). Vorliegend hat die Antragsgegnerin ausweislich der aktuellen Beförderungsliste „DTKS_T“ vom 14. Juni 2019 (Bl. 20 des Verwaltungsvorgangs) lediglich für 2 Planstellen eine Neuauswahl durchgeführt. Damit wird deutlich, dass sie diese weitere Stelle gerade nicht in das streitgegenständliche Auswahlverfahren einbezogen hat. Demnach handelt es sich bei der dritten Stelle um eine sogenannte „Reservestelle“, die nicht losgelöst von den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG zu Lasten anderer Bewerber „unter der Hand“ vergeben werden darf (vgl. VGH BW, Beschluss vom 14. Dezember 2017 – 4 S 2099/17 –, juris, Rdnr. 5).

b) Erweist die Auswahlentscheidung sich nach alledem als fehlerhaft, so spricht des Weiteren eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass der Antragsteller bei ordnungsgemäßer Fortsetzung des Auswahlverfahrens zum Zuge kommen dürfte. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist im vorliegenden Fall, in dem der Antragsteller die zeitnahe Fortführung des begonnenen Auswahlverfahrens mit dem bestehenden Bewerberkreis begehrt, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Auswahlentscheidung, hier also derjenigen vom 14. Juni 2019 (Bl. 19 f. des bereits erwähnten Verwaltungsvorgangs). Im Rahmen dieser Auswahlentscheidung hat die Antragsgegnerin entsprechend ihrer im Schriftsatz vom 9. März 2020 dargelegten Vorgehensweise und ausweislich der dem Auswahlvermerk beigefügten Beförderungsliste „DTKS_T“ lediglich noch die beiden Beigeladenen und den Antragsteller – ob zu Recht oder zu Unrecht ist im vorliegenden Fall rechtlich unerheblich, weil nur die 3 genannten Bewerber Verfahrensbeteiligte sind – in die Betrachtung einbezogen. Dementsprechend ist mit Blick auf die oben unter I.1.a) gemachten Ausführungen in Bezug auf dieses Bewerberfeld sogar ein Überhang von einer zu besetzenden Planstelle zu

verzeichnen. Dementsprechend dürfte der Beförderung des Antragstellers zumindest unter den Gesichtspunkten „Leistung und Befähigung“ nichts im Wege stehen.

Dem kann die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, es komme nur noch darauf an, ob der Antragsteller in seiner dienstlichen Beurteilung die für eine Beförderung im ersten Auswahlverfahren erforderliche Notenstufe „hervorragend Basis“ erreicht habe oder nicht. Abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin damit in unzulässiger Weise erneut auf die Sach- und Rechtslage des bereits gerichtlich beanstandeten Auswahlverfahrens zurückgreifen würde, handelt es sich bei dieser Vorgehensweise auch nicht um einen hier gebotenen Qualifikationsvergleich, sondern um das abstrakte Aufstellen einer Beförderungsvoraussetzung ohne sachlichen Grund. Damit verkennt die Antragsgegnerin den rechtlichen Rahmen, in dem sie sich bewegen kann, denn es bleibt insoweit zu sehen, dass der Antragsteller mit der durchaus ebenfalls dem Spitzenbereich zuzuordnenden Notenstufe „sehr gut Basis“ beurteilt wurde, so dass jedenfalls unter den Gesichtspunkten Leistung und Befähigung nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich wäre, das seiner Beförderung entgegenstehen könnte.

Aus den vorstehend bereits dargelegten Gründen kann die Antragsgegnerin dem Antragsteller auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, auf der ursprünglichen Beförderungsliste hätten sich zwischen ihm und dem letzten Beförderungsrang 19 weitere Bewerber befunden, die er hätte übertreffen müssen. Auch dieser Einwand betrifft allein die Sach- und Rechtslage in Bezug auf die vorangegangene Auswahlentscheidung. Die 19 Mitbewerber wurden in die vorliegende Auswahlentscheidung ersichtlich nicht einbezogen und die Beförderung des Antragstellers wurde mit diesem Argument auch nicht abgelehnt. Vielmehr hat die Antragsgegnerin diesen Aspekt erst im vorliegenden Eilverfahren erstmals geltend gemacht.

2. Darüber hinaus steht dem Antragsteller insoweit auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Die einstweilige Anordnung ist zur Sicherung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs und damit zur Abwendung unzumutbarer Nachteile betreffend seine berufliche Entwicklung dringend notwendig. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich vorliegend daraus, dass die Antragsgegnerin hinsichtlich der weiteren 2 noch va-

kanten Beförderungsstellen der Sache nach offensichtlich von einem faktischen Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens ausgeht, indem sie diese nicht mit in die Auswahlentscheidung einbezogen hat. Gegen einen unberechtigten Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens kann effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erlangt werden. Der Bewerber begehrt – wie im Schriftsatz vom 11. März 2020 hinreichend deutlich gemacht (vgl. § 88 VwGO) – die zeitnahe Fortführung des begonnenen Auswahlverfahrens mit dem bestehenden Bewerberkreis. Der Anordnungsgrund ergibt sich hier aus dem Inhalt des Rechtsschutzbegehrens, das auf eine sofortige Verpflichtung des Dienstherrn gerichtet ist und daher bereits aus strukturellen Gründen nur im Wege des Eilrechtsschutzes verwirklicht werden kann (vgl. BVerwG, a.a.O., Rdnr. 22). Das Erfordernis einer zeitnahen Klärung folgt auch aus dem Gebot der Rechtssicherheit. Sowohl der Dienstherr als auch die Bewerber brauchen Klarheit darüber, in welchem Auswahlverfahren die Stelle vergeben wird (vgl. BVerwG, a.a.O., Rdnr. 23). Für den vorliegenden Fall, dass der Dienstherr von einem faktischen Abbruch ausgeht, kann nichts Anderes gelten. Die zuvor dargelegten Gründe für eine Dringlichkeit liegen hier um so mehr vor. Denn die Antragsgegnerin hat kein förmliches Abbruchverfahren durchgeführt und insbesondere die Bewerber nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Hinblick auf 2 Planstellen keine erneute Auswahlentscheidung stattfinden wird. Hierdurch hat sie den Antragsteller rechtsschutzlos gestellt.

II. Soweit der Antragsteller des Weiteren begehrt, der Antragsgegnerin vorläufig zu untersagen, Bewerberinnen und Bewerber auf der Beförderungsliste betreffend die Ablehnungsentscheidung vom 14. Juni 2019 zu befördern, bis über seine Bewerbung neu entschieden ist, fehlt es dem Antrag mit Blick auf die unter I. gemachten Ausführungen an einem Anordnungsgrund. Im Hinblick darauf, dass bei 4 noch zu vergebenen Stellen ein Bewerberfeld von lediglich 3 Bewerbern besteht, ergibt sich keine Notwendigkeit, die Beförderungen der beiden Beigeladenen vorläufig zu untersagen. Die weitere Offenhaltung dieser beiden Stellen ist unter den gegebenen Umständen zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Antragstellers nicht erforderlich. Dabei sind auch die schutzwürdigen Interessen der Beigeladenen in den Blick zu nehmen, als Auswahlieger möglichst zeitnah befördert zu werden.

Die diesen durch eine unnötige Hinauszögerung der Beförderung entstehenden statusrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile sind in der Regel nicht kompensierbar und müssen deshalb auf das unabweisbar Notwendige beschränkt werden.

III. Aus den unter II. dargelegten Gründen liegen auch die Voraussetzungen für die Beiladung der Beigeladenen zu 1) und 2) nicht mehr vor. Die Beiladungen sind daher aufzuheben.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 3; 155 Abs. 4 und 162 Abs. 3 VwGO. Dabei hat die Kammer von einer Kostenquotelung zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin abgesehen. Der Umstand, dass hier letztlich zwei Rechtsschutzziele seitens des Antragstellers verfolgt werden (mussten), wirkt sich nach Auffassung der Kammer nicht streitwerterhöhend aus und ist in erster Linie dem Umstand der bis zuletzt unklaren Lage betreffend die Vorgehensweise der Antragsgegnerin im Anschluss an die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln geschuldet.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstands folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 6 Gerichtskostengesetz. Die Kammer orientiert sich an Nr. 10.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169). Danach ist maßgebend die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge der Besoldungsgruppe A9.